

Gestattung zur Gewässerbenutzung 2025 mit elektromotorbetriebenen Wasserfahrzeugen für den Dreiweiberner See

(sonstige Gewässerbenutzung nach § 5 Abs. 3 Sächsisches Wassergesetz)

Die Gestattung ist nur gültig in Verbindung mit einer der nummerierten Gestattungskarten. Diese sind nicht an Dritte weiterzugeben. Zuwiderhandlungen werden mit dem Entzug der Bootsgestattung bestraft. Fehlende Gestattungskarten werden für die Nutzung gesperrt.

Antragstellerin / Antragsteller:

Name:.....Vorname:.....

Anschrift:.....
(Straße, Plz, Ort)

Telefon-Nr.:.....E-Mail:.....

Bootsdaten: (für jedes Boot ist ein gesonderter Antrag erforderlich)

Bootstyp/Name:.....

Länge des Bootes:.....m Breite des Bootes:.....m

Bootshaftpflichtversicherung (Name der Versicherung):.....

Angaben zum Elektromotor:

Name des Herstellers des Motors / Bezeichnung des Motors:.....

Motorleistung: kW ips PS (maximal 5,0 PS möglich!)

Wurde im Jahr 2024 bereits eine Genehmigung erteilt?

Nein Ja (bitte Registrierungsnummer angeben): MG / DWS2024.

Dauer der Nutzung:

vom 01.05.2025 bis 30.09.2025.

Der Nutzer wurde über die grundlegenden Regelungen auf dem Dreiweiberner See belehrt. Die Nebenbestimmungen der Mastergenehmigung sind zwingend zu beachten. Folgende Unterlagen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Diese können auf der Homepage der Gemeinde Lohsa unter www.lohsa.de unter der Rubrik **Tourismus / Seen der Gemeinde Lohsa** abgerufen werden.

1. Mastergenehmigung G 20/207 des Landratsamtes Bautzen vom 11.08.2020
2. Sächsische Schifffahrtsverordnung vom 31.08.2014
3. Allgemeinverfügung für die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs am Speicherbecken Dreiweibern vom 12.07.2005
3. Übersichtsplan des Dreiweiberner Sees mit den gekennzeichneten Verbotsgewässern

Diese Gestattung gilt bis zum Inkrafttreten einer Schiffbarkeitserklärung für den Dreiweiberner See, längstens allerdings bis zum 31.12.2025. Mit der Unterschrift werden die Nebenbestimmungen der Mastergenehmigung und die Sächsische Schifffahrtsverordnung anerkannt.

Diese Gestattung ist durch den jeweiligen Bootsführer bei jeder Fahrt zwingend mitzuführen. Die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen sind den Kontrollberechtigten, insbesondere der Wasserschutzpolizei, der Gemeinde Lohsa und der Verbandsgewässeraufsicht im Landesverband Sächsischer Angler e. V., auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen. Bei Verstößen gegen die o.g. Regeln kann die erteilte Genehmigung entschädigungslos durch die Kontrollberechtigten eingezogen werden.

Lohsa, den.....

Ort / Datum

.....
Gemeinde Lohsa

.....
Antragsteller /-in

